Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 28.

den 13. Heumonat
1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

O Israel, deine Propheten sind wie die Füchse in den Wüsten (schlaue Verderber des Weinberges). Sie treten nicht vor die Lücken, und machen sich nicht zur Hürde um das Haus Israel, und stehen nicht im Streit am Tage des Herrn.

Hesekiel 13, 4—5.

Einige Worte zur Vertheidigung der „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. A. Fuchs und des Kapitels von Utznach, gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen.“

(Fortsetzung.)

II.

Maximen und Gesinnungen, die sich mit der göttlichen Ordnung in der Kirche durchaus nicht vertragen.

Der §. 31 in der angeführten Schrift will zeigen, daß in der alten Kirche alle Gläubigen auf eine solche Weise die Kirche gebildet haben, daß von den Priestern ohne die Laien nichts geschehen konnte; auch nichts von dem Bischofe ohne die Priester und ohne das Volk. „Die „Priester waren nichts ohne die Laien, und die Bischöfe „selbst wieder nichts ohne die Priester und das Volk.“ — „In den ersten christlichen Jahrhunderten“, heißt es ferner, „bestand zwischen den christlichen Gemeinden und ihren „Aeltesten, d. i. ihren Priestern und Vorstehern, eine innige „Gemeinschaft, und nur, was Alle mit einander beschlossen, „nur der Gesammtwille Aller, der Bischöfe, der Prie„ster und des Volkes, war das Gesetz Aller und der Wille „der Kirche.“

Aus diesen Worten geht deutlich genug hervor, daß unsere Gegner zu zeigen wünschten: in den ersten Zeiten des Christenthums sei die Regierungsgewalt der Kirche gemeinschaftlich von den Bischöfen, Priestern und dem Volke ausgeübet worden, und zwar auf eine Weise, daß nur, was den Bischöfen, den Priestern und dem Volke zugleich beliebte, die Kraft eines Kirchengesetzes erhielt, und daß demnach Alle mit einander die gesetzgebende Gewalt der Kirche ausübten.

Um diese Behauptung ganz zu widerlegen, müssen zwei Fragen beantwortet werden:

1) Wem oder welchen die Regierungsgewalt der Kirche übertragen worden sei;
2) Ob es wahr sei, daß in den ersten Zeiten der Kirche Priester und Volk mit dem Bischofe die Regierungsgewalt der Kirche ausgeübt haben, so zwar, daß nur nach dem Gesammtwillen Aller die Gesetze der Kirche gegeben wurden.

Der Urheber des Systems, welches die demokratische Regierungsform in die Kirche einführet, ist Marsilius Petavinus; angenommen und vertheidiget aber wurde es von Luther und von Theodor Beza (Hist. L. 3, p. 249), von Jurieu in seiner Abhandlung über die Kirche, und Klaudius in seiner Vertheidigung der Reformation. Das ungereimte und verwerfliche System, welches über Ausübung der Kirchengewalt Richer aufgestellt hat, ist hinlänglich bekannt.

Allein die Kirche hat nicht einen menschlichen, sondern einen göttlichen Ursprung. Ihr Gründer ist Christus selbst.

Wenn demnach von der Art der Regierungsgewalt in der Kirche die Rede ist, so darf man nicht, wie Hilarius schon bemerkte, menschliche Meinungen oder den Geist des Zeitalters zu Rathe ziehen; nein, es muß genau untersucht werden, wie Christus die Kirche eingesetzt habe. Es handelt sich hier also um eine historische Thatsache, aus welcher die Antwort auf die Frage sich bestimmt und deutlich ergibt: „wem oder welchen Christus die Gewalt, die Kirche zu regieren und zu leiten, übergeben habe."

Christus hatte versprochen, den Aposteln, vereint mit Petrus, die Regierungsgewalt der Kirche zu übergeben: „Wahrlich, Ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden, und was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöset sein." Nach Seiner Auferstehung hat Christus den Aposteln die Sendung ertheilt, zur Verkündigung des Evangeliums und zur Regierung der Kirche." „Mir ist", sprach Er (Matth. 28, 18—20), „alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben; gehet also aus in die Welt und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie Alles halten, was Ich euch befohlen habe; und sehet, Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt."

Es liegt wohl außer allem Zweifel, daß Christus diese Gewalt Denjenigen übergeben habe, an welche obige Worte gerichtet waren. Sie waren aber nur an die Apostel gerichtet, wie sich ergibt aus den der angeführten Stelle vorausgehenden Worten des hl. Matthäus!" Die eilf Jünger gingen nach Galiläa auf den Berg, wohin sie Jesus beschieden hatte; und da sie Ihn sahen, fielen sie vor Ihm nieder. Und Jesus trat zu ihnen hin und redete sie an: „Gehet aus in die Welt u. s. f. Deutlich bemerkt dieses der hl. Markus, wenn er schreibet: „Zuletzt erschien Er den Eilfen, als sie zu Tische waren, und sprach zu ihnen: „Gehet aus in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen" (Mark. 16, 14—15.) Wie aus diesen Stellen unverkennbar einleuchtet, daß nur die Apostel von Christus die Gewalt empfangen haben, die Kirche zu regieren, gehet nicht weniger hieraus hervor, daß diese Gewalt ausschließlich nur auf die Nachfolger der Apostel hinüber gehen konnte.

Die Apostel aber haben ihre Nachfolger selbst gewählt: denn sie haben in verschiedenen Ländern Bischöfe eingesetzt, die neubegründeten Kirchen zu regieren. Diesen Bischöfen haben sie die Sendung gegeben, und mit der Sendung auch die Gewalt, welche sie von Christus, Christus aber vom Vater empfangen hatte. Deßwegen spricht Petrus (Petr. 5, 2.) „Weidet die Heerde Gottes, die bei euch ist", und

Paulus: „Wachet über euch und die ganze Heerde, über welche der hl Geist euch gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren." Es ist wahrlich sonderbar, wie unsere Gegner zur Entkräftigung des angeführten Zeugnisses behaupten können, das Wort „regieren" komme nicht vor, sondern nur das Wort „weiden." Heißt denn „weiden" im Sinne der hl. Schriften etwas anders, als regieren? Wissen denn die Herren nicht, daß die Israeliten zu David sprachen (2. Könige 5, 2): „Es hat der Herr zu dir gesagt: Du wirst mein Volk Israel weiden?" Wissen sie nicht, daß Cyrus ein Hirte genannt, und sehr oft das „Weiden" gebraucht wird, um die wahre und eigentliche Regierungsgewalt zu bezeichnen? Wissen sie denn nicht, daß die Väter und die Kirche den Ausdruck „weiden" allzeit für „regieren" genommen haben? Wissen sie endlich nicht, daß der Kirchenrath von Trient durchaus die nämlichen Worte, die wir gebraucht haben, anführt?

Die Bischöfe also sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren; ihnen, den Bischöfen, nicht den Priestern und nicht dem Volke, ist die Regierungsgewalt in der Kirche übertragen worden. Deßwegen sagte Cyprian: (Epist. 33.) „Die Ordnung und Leitung der Kirche ging „durch den Wechsel der Zeiten und der Aufeinanderfolge „der Bischöfe hindurch, so daß die Kirche auf die Bischöfe „gebauet, und jede Thätigkeit der Kirche von den eingesetzten Bischöfen geleitet wurde." Doch wir geben zur zweiten Frage über.

Ist es wahr, daß in den ersten Zeiten die Gewalt, die Kirche zu regieren, von den Priestern und dem Volke, vereint mit dem Bischofe, ausgeübt worden sei, so, daß der gemeinsame Willen aller dieser zum Gesetz der Kirche wurde?

Durchgehen wir die alten Urkunden der Kirche, und wir werden zur Einsicht der Wahrheit vom Gegentheil dieser Behauptung gelangen. Wenn wir betrachten, wie das ganze Alterthum über die bischöfliche Gewalt gedacht habe, zeigt sich deutlich genug, auf welche Weise diese bischöfliche Gewalt in der ersten Kirche ausgeübt wurde. Im ersten Jahrhunderte begegnet uns der heil. Ignatius, der Märtyrer. Wir wüßten wahrlich nicht, wie die bischöfliche Gewalt höher erhoben werden könnte, als sie dieser heil. Märtyrer erhebet. Wird doch der Bischof von ihm selbst in jenen Stellen, welche von den Gegnern angeführt werden, als derjenige bezeichnet, welcher den Vorsitz an Gottes Statt hat; gleichsam wie Jesus Christus, der Sohn des Vaters. Derlei Vergleichungen kommen in allen seinen Briefen vor. Wie könnte aber der Vorrang und die Gewalt der Bischöfe anschaulicher gemacht, und wie die bischöfliche Würde und Gewalt erhabener ausgedrückt werden? Der Bischof hat den Vorsitz an Statt Gottes; er steht also Allen vor, und hat wirkliche Gewalt über Alle,

nämlich jene Gewalt, welche Jesus Christus ihm übertragen hat: „Wie Mich der Vater gesendet hat, sende Ich euch.“ Aus diesem Grunde soll der Bischof angesehen werden, gleich wie Jesus Christus, der Sohn des Vaters, denn „Jesus Christus“, schreibt der hl. Ignatius an die Epheser, „ist unser ewiges und wahrhaftiges Leben; ist nach dem Willen Seines Vaters das Oberhaupt der Kirche; wie die Bischöfe, die in alle Theile der Welt zerstreuet sind, nach dem Willen Jesu eingesetzt sind. Daher“, fährt er fort, „müßt ihr die Befehle und Anordnungen des Bischofs vollziehen, was ihr auch thut.“ Wahrlich, es ist nicht wohl zu begreifen, wie hier behauptet werde, das Volk soll vereint mit dem Bischof die Kirche regieren. Wohl aber wird deutlich gesagt, das Volk soll die Befehle und Verordnungen des Bischofs vollziehen. Er lobet auch die Priester, daß sie sich so übereinstimmend dem Bischof gefüget haben, wie etwa die Saiten auf einer Zither. Im Briefe an die Magnesier spricht er: „Euch stehet es zu, daß ihr wegen der Jugend des Bischofs euch nichts wider ihn herausnehmet, sondern daß ihr ihm als dem Vertreter Gottes, des Vaters, alle Hochachtung erweiset, wie ich bemerkt habe, daß es die frommen Priester thun. Als Weise in Gott leisten sie ihm Gehorsam, doch nicht so fast ihm, als dem Vater Jesu Christi, welcher der Bischof Aller ist. Zur Ehre Dessen nun, der es so will, sollt ihr ihm aufrichtig Gehorsam leisten; denn wer den sichtbaren Bischof täuschet, der verachtet den unsichtbaren.“

Im Briefe endlich an die Philadelphier redet Ignatius die Gläubigen mit Worten an, die ganz in unserm Sinne lauten: „Kinder des Lichtes und der Wahrheit, hütet euch vor Spaltung und Irrlehren. Wo der Hirt ist, dort versammelt euch, wie die Schafe; denn es giebt viele Wölfe, denen man Zutrauen schenkt, die aber die Herzen Derer, welche auf Gottes Laufbahn wandeln, mit schädlichen Vergnügen umstricken und gefangen abführen;“ Und weiter unten: „welche Kinder des Vaters und Jesu Christi sind, versammeln sich um ihren Bischof. Wer einem Abtrünnigen folget, ist kein Erbe des Reiches Gottes.“ Er setzt noch bei: „Ein Altar, wie ein Bischof, mit den ihm untergeordneten Dienern und Diakonen, meinen Mitknechten.“

Diese Worte sind doch wahrlich so deutlich, daß sie keiner Erläuterung bedürfen. Jeder Leser wird von selbst aus ihnen entnehmen, was im ersten Jahrhundert der Kirche der hl. Märtyrer Ignatius lehrte, und welches zur selben Zeit also der Glaube der Kirche und das Ansehen der Bischöfe war.

Wir haben uns vielleicht nur zu lange bei den Zeugnissen des hl. Ignatius aufgehalten. Wir mußten es aber thun, um die Verleumdungen Derjenigen zu widerlegen, welche uns beschuldigen wollen, als hätten wir die Autorität dieses hl. Vaters mißbraucht.

Wir wollen nun ebenfalls betrachten, wie die Väter späterer Jahrhunderte über die Gewalt der Bischöfe gedacht haben.

Im zweiten Jahrhundert finden wir Tertullian, welcher in seinem Buche über die Taufe aussagt, daß die Priester ohne Bevollmächtigung vom Bischofe nicht einmal die Taufe haben ertheilen können. Seine Worte lauten: „Das Recht, die Taufe zu ertheilen, hat der höchste Priester, welcher ist der Bischof; daher auch die Priester und die Diakonen, jedoch nicht ohne Bewilligung des Bischofs.“ Wenn aber die Priester ohne Bewilligung des Bischofs nicht einmal die hl. Taufe ertheilen konnten, mit welchem Grunde kann behauptet werden, daß ihnen jene Gewalt zugekommen sei, welche die Gegner ihnen beilegen? Beweisen nicht die oben angeführten Worte, daß die höchste Gewalt, welche die Bischöfe in ihrer Diözese ausübten, über den Klerikern war? wenn aber über den Klerikern, wie vielmehr noch über andern Gläubigen?

Im dritten Jahrhunderte lehrt der hl. Cyprian (Epist. 16), daß nach dem Evangelium die Bischöfe über die Priester gesetzt seyen in der Kirchenregierung. „Müßten wir nicht fürchten, den Herrn zu beleidigen, wenn irgend einer von den Priestern weder des Evangeliums in Hinsicht auf seine Stellung, weder des künftigen Gerichtes beim Herrn eingedenk, noch den ihm vorgesetzten Bischof verehrend, mit Hohn und Verachtung gegen seinen Obern auf eine Weise, wie bei unsern Vorfahren nie geschah, das Ganze sich aneignen wollte“?

(Fortsetzung folgt.)

Die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau an den Hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren des Großen Rathes!

Ein Hoheitliches Schreiben, gegeben in der Großen Rathssitzung den 16. Juni 1833, wurde am 22. desselben Monats dem Herrn Dekan und Leutpriester Joseph Meyer zu Handen der Geistlichkeit des Landkapitels Willisau zugestellt, in welchem dieser Geistlichkeit das Mißfallen der höchsten Landesbehörde ausgedrückt wird wegen einer Aeußerung in ihrer — unter dem 5. desselben Monats erlassenen — Vorstellungsschrift an Hochdieselben, welche Aeußerung den Charakter einer „Drohung“ an sich tragen soll, und zugleich wird diese Geistlichkeit persönlich für die Folgen ihrer — der gesetzlichen Ordnung, wie das Hoheitliche Schreiben lautet, widerstrebenden — Schritte verantwortlich gemacht. Die genannte Geistlichkeit wäre nicht von jener

Achtung und Ehrerbietigkeit durchdrungen, welche sie der höchsten Landesbehörde schuldig ist, wenn eine solche Mißbilligung sie gleichgültig lassen könnte, und nicht im Gegentheil unwiderstehlich antriebe, das ihr, wie jedem andern Bürger des Kantons, zustehende Petitionsrecht nochmals zu benutzen, und die ihrer angeführten Vorstellungsschrift an den Hohen Großen Rath zu Grunde liegenden Gesinnungen und Ansichten auf eine Weise zu beleuchten, daß dieselben keiner Mißdeutung unterliegen können, und daß auch der Grund, worauf die Hoheitliche Mißbilligung einzig sich zu stützen scheint, ganz hinweg falle.

Es sei also erlaubt, die Aeußerung, die den Charakter einer Drohung an sich tragen soll, hier wieder anzuführen, welche wohl keine andere, als folgende Stelle sein kann:

„Sollte der Hohe Große Rath durch den entschiedenen Sinn der Kantonsbürger für die Religion ihrer frommen Väter und durch diese ehrerbietig vorgetragenen Vorstellungen und Bitten der Kapitelsgeistlichen „Willisau's über die Gefahren und die Unzulässigkeit des „mehrgedachten Lehrinstituts aus Vorliebe für einige „Wenige, die wenig Unterschied zwischen Katholizismus „und Protestantismus machen zu müssen glauben, sich „nicht bewogen fühlen, das unkatholische Institut zu „entfernen, was wir jedoch nicht fürchten wollen: so „dürfen wir es Hochihnen nicht bergen, daß unsere „amtliche Stellung, die Eidespflicht, die uns bindet, „und die furchtbarste Verantwortlichkeit, die wir einst „vor Gottes strengem Richterstuhle abzulegen haben, „vor der alle andern Rücksichten schweigen müssen, uns „nöthigen werden, alle uns zu Gebothe stehenden „erlaubten Mittel aufzubieten, unser entschiedenes Mißfallen vor diesem unkatholischen Institute überall und „öffentlich an den Tag zu legen, und vor den Gefahren „desselben, gefragt oder nicht gefragt, unsere Pfarrkinder nachdrucksamst zu warnen."

Die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau muß hier recht angelegentlich bitten, die Hochgeachteten, Hochgeehrtesten Herren des Großen Rathes wollen doch nicht übersehen, daß in mehrbemeldtem Schreiben keine Sylbe sei, aus der geschlossen werden könnte, die Geistlichkeit wolle dem Beschlusse des Großen Raths, wofern derselbe nicht nach ihren Wünschen ausfalle, sich widersetzen; wohl aber deutlich und bestimmt gesagt sei, daß sie ihr entschiedenes Mißfallen nicht über den Beschluß des Großen Rathes, sondern nur vor diesem unkatholischen Institute überall und öffentlich an Tag legen wolle.

Wenn die Geistlichkeit wirklich in den Fall kommen sollte, ein entschiedenes Mißfallen an einem Institute zu äußern, welches die Hohe Landesregierung zugegeben, gebilliget, ja angeordnet hat, welches Letztere der Fall nicht ist; so wäre dieses freilich eine nicht erfreuliche und nicht tröstliche Erscheinung, könnte aber doch mit Recht so lange keiner Hoheitlichen Mißbilligung unterliegen, als das Urtheil selbst über Regentenhandlungen jedem Bürger frei gegeben bleibt, und so lange die öffentlichen Blätter ungeahndet und ungestraft, und nicht selten in den ungezogensten Ausdrücken, nicht nur Mißfallen äußern, sondern verachtend und wegwerfend gegen das Heiligste der Menschheit, und mitunter auch gegen Regierungsbeschlüsse, sich aussprechen. Die Geistlichkeit des Kapitels Willisau wird sich eine solche Sprache gewiß nie erlauben, weil sie nie vergessen wird, welche Ehrerbietigkeit Regierungsbeschlüsse als solche verdienen, wenn gleich das Beschlossene nach Möglichkeit unschädlich zu machen das Bewußtsein höherer Pflichten sie nöthigen sollte.

Wenn nun die mehrgenannte Geistlichkeit schreibt: sie werde, um ihr entschiedenes Mißfallen gegen genanntes unkatholisches Institut an den Tag zu legen und vor den Gefahren desselben zu warnen, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufbieten; so steht dabei der nicht zu übersehende Zusatz: „erlaubte Mittel;" und es ist ihr unbegreiflich, wie dieser beigesetzte — entscheidende — Ausdruck in dem Hoheitlichen Mißbilligungsschreiben hat übersehen und ausgelassen werden können.

Nein, Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren des Großen Raths! so groß die Abneigung von Seite der Geistlichkeit gegen das mehrgenannte Institut sein oder werden dürfte, würde sich diese gleichwohl jederzeit vor jedem ungesetzlichen Schritte und vor dem Gebrauche jedes unerlaubten Mittels gewissenhaft enthalten, weil sie überzeugt ist, daß niemals Böses gethan werden dürfe, damit Böses gehindert oder Gutes befördert werde. Am allerwenigsten würde sie sich irgend eine Aufwieglung oder Aufreitzung des Volkes gegen ihre Hohe Regierung zu Schulden kommen lassen; denn die göttliche Lehre des Apostels (Röm. 13, 2): „Wer sich der Obrigkeit widersetzet, widerstrebet Gottes Anordnung", ist ihr zu heilig, und das schwere Gericht, welches früher oder später alle Volksaufwiegler und Revolutionärs, seien sie im geistlichen oder weltlichen Stande, unfehlbar trifft, und der Fluch, der auf ihnen und allen ihren Vorkehrungen lastet, ist aus vielfältiger Erfahrung im zu lebhaften Andenken, als daß sie, die Geistlichkeit, sich durch irgend eine, auch noch so gegründete, Mißstimmung zu einem solchen sträflichen Bemühen könnte verleiten lassen.

Wohl hat die Geistlichkeit des Kapitels Willisau ihrer Hohen Regierung nicht bergen wollen, daß sie, gefragt oder ungefragt, im Gefühle ihrer amtlichen Stellung, eingedenk der Eidespflicht, welche sie bindet, und im Hinblick auf die furchtbare Verantwortlichkeit, die sie einst vor Gottes strengem Richterstuhl über die Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen habe, ihre Pfarrkinder vor den Gefah-

ren eines nicht katholischen Institutes nachdrucksam warnen, und allfällig ihr entschiedenes Mißfallen am Besuche desselben ihnen bekannt machen werde. Ein solches Benehmen aber kann in keinem Falle, so lange es innert den von der Geistlichkeit bestimmt angegebenen Schranken bleibt, als verboten, und um so weniger als ein sträfliches Bemühen erscheinen, als der sechste Artikel unsrer Verfassung selbst die Freiheit der Meinungsäußerung sichert, also die Geistlichkeit hiezu offenbar berechtiget, wenn auch nicht schon, wie im vorliegenden Falle, dieselbe durch Standes- und Eidespflicht dazu verbunden wäre.

Die Verfassung des Kantons Luzern ist für die Geistlichkeit nicht weniger, als für jeden andern Bürger, eine Wahrheit, und deßhalb wird dieselbe von keinem Feinde der Hohen Regierung sich die Ueberzeugung aufdringen lassen, daß es im Sinne dieser Verfassung und also auch der Hohen Regierung liegen könne, jedem schlechten und verruchten Menschen die Freiheit zu bewilligen, gegen die katholische Religion, ihre Anstalten und Diener auf die gottloseste Weise zu sprechen und zu schreiben, während der Pfarrgeistlichkeit der Mund dergestalt geschlossen würde, daß sie nicht einmal ihre Pfarrkinder vor Gefahren warnen dürfte, die nach ihrer Ueberzeugung ihren Pfarrkindern in Hinsicht auf das Heiligste, was sie haben, ihre Religion, vorzüglich in Hinsicht auf die Erziehung ihrer Kinder zu drohen scheinen. So etwas stünde zu auffallend im Widerspruche mit dem zweiten Artikel unsrer Staatsverfassung, welcher die katholische Religion als die Religion des Staates und des Kantons anerkennt, mit den hohen und heiligen Pflichten, welche den Hochgeachteten, Hochgeehrten Herren des Großen Raths ein feierlich geschworner Eid auflegt, als daß, einer solchen Besorgniß auch nur einigen Raum zu geben, mit der Ehrfurcht und Achtung vereint werden könnte, welche der Höchsten Landesregierung gebührt, und welche die Geistlichkeit Hochderselben so gerne aus dem innersten Grunde ihres Herzens zollet.

Wofern aber die Geistlichkeit des Kapitels Willisau nichts gethan hat, als das, wozu sie durch die Verfassung selbst berechtiget, und durch ihre amtliche Stellung überdieß vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet war und ist, kann und darf sie auch über die Folgen ihrer Handlungen, die immerhin in Gottes Hand liegen, unbesorgt bleiben, fest und unerschütterlich überzeugt, daß weder nach göttlichen noch menschlichen Gesetzen sie für dieselben verantwortlich gemacht werden könne. Wenn nun aber das Hoheitliche Mißbilligungsschreiben sie verantwortlich macht für die Folgen, welche aus den — der gesetzlichen Ordnung widerstreitenden — Schritten hervorgehen könnten; so kann dieses sie, die genannte Geistlichkeit, nicht im Mindesten beunruhigen oder schrecken, indem sie sich innigst bewußt ist, bisher keine der gesetzlichen Ordnung widerstreitende Schritte gethan zu haben und, wofern Gott Seine Gnade gibt, auch in der Folge keine thun zu wollen.

Allerdings sind große und schauerliche Folgen gedenkbar, die aus dieser Sache entstehen könnten. Damit aber diese weder vor Gott, noch vor den Menschen für dieselbe verantwortlich werden, hat die Geistlichkeit des Kapitels Willisau zutrauungsvoll sich an die oberste Landesbehörde gewendet und, wie sie glaubt, auf geziemende und ehrerbietige Weise Diejenigen aufmerksam gemacht, in deren Macht es liegt, sie abzuwenden.

Die Geistlichkeit mehrgenannten Kapitels glaubt nun Alles gethan zu haben, was in ihrer Befugniß und in ihrem Pflichtenkreise in Hinsicht auf die Hohe Regierung liegt; denn sie hat auf das, nach ihrer Ueberzeugung, bevorstehende Uebel zur rechten Zeit aufmerksam gemacht, und hat mit Ernst und Eifer um Abwendung desselben ihre Hohen Landesväter gebeten. Indem sie ihre geziemenden Vorstellungen und unmaßgeblichen, aber angelegenheitlichen, Bitten nochmal wiederholet, bleibt ihr nichts mehr übrig, als die hochwichtige Sache Gott anzubefehlen, der die Herzen der Menschen lenket, und Ihn inständigst anzuflehen, Er wolle unsere Hohen Landesväter mit seiner Weisheit so erfüllen, daß sie in Bezug auf die vorliegende Sache einen Entschluß fassen mögen, dessen allfällig künftige Folgen Hochdenselben so wenig, als der Geistlichkeit des Landkapitels Willisau, weder im Leben, noch beim Sterben, noch in der Ewigkeit zur Schuld gelegt werden können.

Zugleich bitten wir noch Hochdieselben, den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, mit welcher die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau verharret.

Willisau, den 1. Heumonat 1833.

Der Dekan:
Joseph Meyer.
Namens der Kapitels-Geistlichkeit:
Der Sekretär:
Johann Petermann.

Zirkular des Erziehungsdepartements des Kant. Bern an die katholische Geistlichkeit vom Jura.

Herr Pfarrer!

Um der Pflicht Genüge zu leisten, welche die Verfassung der Regierung auferlegt, nämlich für die Verbesserung des öffentlichen Unterrichts zu sorgen, wollte das Erziehungsdepartement sogleich nach dem Antritt seiner Funktionen den Zustand der Primarschulen des Kantons genau und bestimmt kennen. In dieser Absicht richtete dasselbe an alle Präfekte das Rundschreiben vom 12. Dezember 1831, mit dem Auftrage, von allen Seel-

sorgern ihres Bezirkes einen genauen Bericht abzufodern über die Schulen, welche ihrer Aufsicht anvertraut seien, sowohl in Bezug auf das, was sie noch zu wünschen übrig ließen, als auch in Bezug auf die Hindernisse, welche den Fortschritten derselben im Wege stehen, und daß sie die Mittel angeben möchten, wodurch diesen abgeholfen werden könnte.

Die reformirte Geistlichkeit beeilte sich mit lobwürdigem Eifer, der Aufforderung zu entsprechen, und schon hat die Regierung, dadurch auf die Bedürfnisse der Schulen aufmerksam gemacht, denselben, sowohl im Allgemeinen als auch durch spezielle Anordnungen, mehr oder weniger abgeholfen.

Sehr zu bedauern ist aber, daß kein katholischer Pfarrer vom Jura den verlangten Bericht eingesandt hat. Die Behörde will nun die Gründe eines solchen Stillschweigens nicht weiter untersuchen, aber was sie nicht verschweigen kann, ist das, daß dieselbe dadurch in einer völligen Unkenntniß der Schulen gelassen wurde, und also gehindert war, ihren Bedürfnissen, wie dringend dieselben auch sein mochten, abzuhelfen. Dieses Benehmen der katholischen Geistlichkeit vom Jura ist um so weniger zu erklären, da nach Berichten, welche später der Behörde zu Ohren kamen, viele katholische Schulen, wenn nicht in einem gänzlichen Verfall, doch in einem traurigen Zustande sich befinden, und daß viele Gemeinden die Quellen zu ihrer Verbesserung gänzlich entbehren. Es war also wohl Pflicht der Geistlichkeit, die mit der Beaufsichtigung der Schulen beauftragt war, und die Behörde durfte von ihnen wohl erwarten, daß sie die Hülfe der Geistlichkeit ansprechen dürfe, die doch bei so vielen Veranlassungen die wohlwollendsten Absichten für den öffentlichen Unterricht und das Bestreben zu erkennen gegeben hat, nach Kräften für deren Fortschritte zu arbeiten.

Nach andern Berichten schenken die katholischen Pfarrer einzig nur dem religiösen Unterricht ihre Aufmerksamkeit, und bekümmern sich um die andern Zweige des Primarunterrichts nicht im Mindesten, woraus sich denn auch erklären läßt, daß diese in vielen Schulen des Gänzlichen vernachlässigt sind. Der Wille der Regierung kann in dieser Beziehung nicht zweifelhaft sein, und die Behörde muß fodern, daß in den Primarschulen alle Fächer mit gleicher Sorgfalt gelehrt werden, und so zur Entwickelung der Anlagen und Fähigkeiten der Kinder beitragen.

Eines der vorzüglichsten Hindernisse gegen die Fortschritte der Erziehung im katholischen Jura scheint wohl der Mangel an Büchern und andern Mitteln zur Erziehung zu sein, welche die Aeltern ihren Kindern aus Armuth nicht anschaffen können. Die Behörde würde sich sehr beeilt haben, diesen so dringenden Bedürfnissen abzuhelfen, wenn an sie in dieser Beziehung Bitten eingereicht worden wären.

Deßhalb, und um endlich den Zustand und die wirklichen Bedürfnisse der katholischen Schulen kennen zu lernen, werden Sie, Herr Pfarrer, eingeladen, der Regierung so bald als möglich einen sorgfältigen Bericht über die Schulen Ihrer Gemeinde einzureichen. Dieser Bericht soll enthalten: die Zahl der Schulen, die Bezahlung der Lehrer, die Beschaffenheit der Schulhäuser und was für Reparaturen daran nothwendig sind, wie überhaupt Alles, was Sie für gut finden werden. Andererseits soll er Alles angeben, was die Fortschritte der Schulen hindern oder fördern könnte; auch soll in demselaen die Beschaffenheit der Gemeinden und der Aeltern angegeben sein, ob sie Eifer zeigen und bereit wären, dem Unterrichte einige Opfer zu bringen, ob die Schulen fleißig besucht seien, und ob die Lehrer ihre Pflichten erfüllen. Zugleich verpflichtet die Regierung Sie, H. Pfarrer, frei und ohne Rücksicht Ihre Ansichten mitzutheilen, welche Mittel Sie für die wirksamsten halten, das Erziehungswesen zu fördern, um so, so viel an Ihnen liegt, die Behörde in den Stand zu setzen, die für das Wohl der katholischen Schulen heilsamsten Mittel anzuwenden. Empfangen Sie ꝛc.

Bern, den 31. Mai 1833.

Der Präsident des Erziehungswesens:
C. Neuhaus.

Antwort des Hochw. H. Provikars auf das Schreiben des Erziehungsdepartements.

Herr Präsident!

Das Schreiben, welches das Erziehungsdepartement uns zukommen ließ, befremdet uns nicht wenig; es beschuldigt uns alle ohne Ausnahme, ein unerklärbares Stillschweigen beobachtet zu haben auf die am 12. Dez. 1831 an uns gestellte Aufforderung, über die Beschaffenheit der Schulen zu berichten; es ist in demselben das Bedauern ausgedrückt, „daß kein katholischer Pfarrer vom Jura der Einladung entsprochen, noch irgend einer den verlangten Bericht erstattet habe.“ Man will uns für die Folgen einer solchen Nachlässigkeit verantwortlich machen; man läßt dieß durch die öffentlichen und offiziellen Blätter des Kantons wiederholen und verklagt uns so nicht blos bei den Bewohnern des Jura, sondern vor der ganzen Schweiz als Diejenigen, welche einzig die Schuld tragen, daß für die Verbesserung des Erziehungswesens bisher nichts geleistet worden.

Bei einer so schweren Anklage, Herr Präsident! ist es uns unmöglich, still zu schweigen; schweigen hieße bekennen. Vor Allem bemerken wir, daß es, bevor man einen solchen Ton annähme, und die ganze Geistlichkeit auf diese Weise bezüchtigte, doch wohl rathsam gewesen wäre, sich über die Wahrheit der Thatsachen recht zu erkundigen und zu untersuchen, ob wohl die Hrn. Pfarrer wirklich jenes Schreiben vom 12. Dez. 1831 erhalten haben, und ob ihrem Stillschweigen wohl Gleichgültigkeit oder böser Wille zum Grunde gelegen sei. Diese Vorsicht, welche

Billigkeit und Klugheit schon anriethen, hätte den Hn. Erziehungsräthen wohl einige Bemerkungen erspart, die wir ihnen zu machen genöthigt sind, und uns von Ihrer Seite einige zu vorschnelle Vorwürfe. Hätten die Untersuchungen die Vermuthungen bestätigt, so wäre es noch früh genug gewesen, die Stimme zu erheben, und den Klerus die Folgen seiner Sorglosigkeit fühlen zu lassen, und dieß immer noch mit jener Ruhe und Mäßigung, welche der Wahrheit wohl ansteht, und die vernünftige Achtung nie vergißt. Hätte man dieß gethan, man hätte sich sogleich überzeugen können, daß fast sämmtliche katholische Geistliche von einem solchen Schreiben gar nichts gewußt, und daß jene, welche davon Kenntniß hatten, demselben zu entsprechen sich beeilt haben. So wäre denn das Schweigen des Klerus kein so unerklärbares Geheimniß mehr gewesen, welches man nur aus Schonung nicht ergründen zu wollen sich den Schein gibt, und man würde wohl gezögert haben zu sagen, daß „kein katholischer Geistlicher den Bericht eingereicht„, da doch in den Kanzleien des Erziehungswesens die Berichte von denjenigen Pfarrern liegen, denen das Schreiben war mitgetheilt worden, und wovon ich das Original vor Augen liegen habe.

Wir sind also weit entfernt, ihre Gnade anzunehmen, Herr Präsident, die Sie uns zu erweisen Miene machen, „indem Sie die Gründe unseres Schweigens nicht länger untersuchen wollen;“ gerade diese Untersuchung haben wir gewünscht, und wünschen sie noch, mehr noch im Interesse der Erziehungsbehörde als im Interesse des Klerus. Wir haben seither dieses Schreiben vom 12. Dez. 1831 nachgesucht, und gerade eben ein Exemplar davon gefunden; wir haben es gelesen, und wundern uns gar nicht, daß die Herrn Präfekte, an welche dasselbe adressirt war, den meisten Pfarrern davon gar keine Kenntniß gaben; dasselbe stellt ihnen ganz frei, bei den Pfarrern oder bei andern wohl unterrichteten Personen Erkundigungen einzuziehen.

Dieses „oder“ erklärt hinreichend, warum den meisten Pfarrern das Schreiben nie zugekommen. Warum ist in dem Schreiben vom 31. Mai, in welchem die Hälfte dieses Satzes zitirt ist, nicht auch die andere Hälfte zitirt? Warum sagt es uns, daß die Herrn Präfekte den Auftrag hatten, bei den Geistlichen Erkundigung einzuziehen, ohne beizusetzen, daß sie dieselben auch anderwärts einholen konnten? Der Aufrichtige würde das Eine wie das Andere sagen. Es läßt sich vermuthen, daß die Herrn Präfekte den letzten Weg eingeschlagen und ihre Berichte bei andern Personen als bei den Pfarrern eingeholt haben. Ausgemacht ist, daß man wohl unterrichtet war über den bedauernswürdigen Zustand gewisser Schulen. Warum haben denn diese Berichte, welche schon seit mehr als einem Jahr eingereicht waren, kein Resultat herbeigeführt? Das wissen wir nicht. Erwartete man erst etwa die Berichte der Priester? das ist nicht zu glauben, da ja die Hn. Pfarrer von Courrendelin, Glovilier, Epauvillers und andere

auf ihre Berichte und Bitten um Unterstützung der Schulen nichts Anderes zur Antwort erhielten, als: „man bedaure, daß man für jetzt ihnen nicht zu Hülfe kommen könne.“ Wir haben eine solche Antwort in Händen, datirt vom 3. Januar 1833. Es läßt sich schließen, daß, wenn Andere gleiche Bitten gestellt hätten, sie auch Gleiches zur Antwort erhalten hätten.

Man hat Ihnen berichtet, daß einige Pfarrer ihre Sorge blos auf den religiösen Unterricht beschränken. Aber Sie wurden schlecht berichtet; denn keiner von uns beschränkt sich darauf, blos in der Religion Unterricht zu geben, ohne sich um die übrigen Fächer zu kümmern. Wir wissen alle wohl, daß auch das Lesen, Schreiben und Rechnen ꝛc. eben so wohl in den Unterricht der Jugend gehören; aber wir sind überzeugt, daß der erste und wesentlichste aller Gegenstände, welcher Alles ersetzen kann, aber welchen Alles nicht ersetzt, das Nothwendigste für das Privat- und öffentliche Wohl, die Religion ist, und daß dieselbe also wohl auch vor jedem andern unsere Sorge und unsern Eifer in Anspruch nimmt, ohne deßhalb das Uebrige zu vernachläßigen.

Der große Nachtheil für unsere Primarschulen, Hr. Präsident! welcher alle Bemühungen der Seelsorger unnütz macht und sich der nothwendigen Förderung des Erziehungswesens immer hindernd in den Weg stellt, ist, daß unsere Schulen bezahlt werden müssen. Die Gemeinden bestimmen den Gehalt der Lehrer, legen also den Aeltern mehr oder weniger auf. Die Gehalte werden deßhalb so gering, so schlecht, daß der Lehrer, weit entfernt, für die Bedürfnisse versorgt zu sein, in Abhängigkeit geräth und deßhalb, um nicht die Gunst zu verlieren, zu den Fehlern der Kinder schweigen muß. Deßhalb sind die Lehrer auch so gleichgültig, da sie, wie wenig sie auch leisten, doch immer noch glauben, für die winzige Bezahlung zu viel zu leisten. Unterstütze man nur die Gemeinden, und die Quelle des Uebels ist bald gestopft.

Sie werden doch nicht übel deuten, Hr. Präsident! daß dieser Brief sammt dem Schreiben des Erziehungsdepartements gedruckt und öffentlich gemacht wird. Das Publikum wird sehen, ob es wahr ist, daß kein katholischer Geistlicher vom Jura Bericht eingesandt, und warum ein großer Theil keinen eingesandt; es mag beurtheilen, bei wem der Fehler sei, daß bisher für die katholischen Schulen im Jura noch nichts geleistet worden. Noch muß ich Ihnen anzeigen, Hr. Präsident! daß kein katholischer Pfarrer im Jura auf eine sein Amt betreffende Mittheilung antworten wird, es sei denn, sie komme ihm durch das Offizialat von Pruntrut zu. Empfangen Sie ꝛc.

Pruntrut, den 27. Juni 1833.

Im Namen des katholischen Klerus im Jura.
J. B. B. Cuttat.

Ein neuer Prozeß der Regierung des katholischen Vororts wider einen katholischen Seelsorger.

Am dritten Sonntag nach hl. Ostern predigte der Hochw. Hr. Pfarrer Moser von Dagmersellen beim Anlaß der ersten

Kinder-Kommunion über den Text (I. Joann. 2, 28.): „Und nun, meine Kinder! bleibet in Jesu, damit wir bei Seiner Erscheinung Zutrauen zu Ihm haben können, und, wenn Er kommt, vor Ihm nicht beschämt dastehen mögen.“ In dieser Predigt wurden die Kinder ermahnt: „Kinder! bleibet in der Lehre Jesu, und ahmet nach das Beispiel Jesu.“

Bald nach abgehaltener Predigt verbreitete sich das Gerücht, der Pfarrer von Dagmersellen werde dieser Predigt wegen verzeigt werden, und zwar von dem in Dagmersellen angestellten Landjäger Merz, der diese Predigt nicht ungeahndet könne hingehen lassen. Einige Zeit hierauf wurde bemeldter Pfarrer in der Gaststube des Surseer-Eidgenossen, zugleich mit Hrn. Sextar Eicher von Schüpfheim und dem Ehrw. Pater Prediger von Sursee, der sich dann später in den Guardian verwandelte, in dessen vornehmen Pöbelsprache durchgehudelt. Man glaubte aber die Sudelei des Aufhebens nicht werth, und hielt dies alles für Steine, die auf den Kopf des Buben zurückfallen, der sie geworfen hat.

Die verleumderischen Inzichten mußten endlich sogar der Regierung, freilich entstellt, angezeigt worden sein; denn der Hr. Pfarrer von Dagmersellen wurde auf den 10. Juni vor die Amtsstatthalterei in Willisau zitirt, um dort Eröffnungen der Hohen Regierung zu vernehmen.

So wie das Verklagtsein des würdigen Seelsorgers in der Pfarrgemeinde Dagmersellen verlautete, äußerte sich ein allgemeiner Unwille und tiefe Betrübniß vor allem bei den Pfarrkindern, mit seltener Ausnahme, und auch überall in der Nachbarschaft, indem Hr. Pfarrer Moser als ein durch Mäßigung und Klugheit, verbunden mit tadelloser Berufstreue, ausgezeichneter Seelsorger die unverkennbare Liebe und Anhänglichkeit seiner Pfarrkinder und in der ganzen Umgegend die ausgezeichnete Hochachtung aller Rechtschaffenen besitzt.

Da das Gerede über diese Predigt nicht aufhört, da einerseits gehässige Anschuldigungen von Böswilligen, als hätte Hr. Moser in der bemeldten Predigt gegen die Regierung gepredigt, und anderseits allerhand irrige und übertriebene Gerüchte umgeboten werden, mag folgendes Aktenstück zur Aufhellung des Thatbestandes, in Beziehung auf das, was bisanhin dieser Predigt wegen notorisch vor sich gegangen ist, für einstweilen genügen.

„Hochgeachteter Herr Amtsstatthalter!“

„Ersucht von Ihnen, den 10. dies, Morgens 10 Uhr, vor Ihrer Audienz auf dem Statthalter-Amte in Willisau zu erscheinen, um Hoheitl. Eröffnungen anzuhören, habe ich nach vorher von meinem geistlichen Obern eingeholter und Ihnen vorgewiesener schriftlicher Erlaubniß, Folge geleistet.“

„Auf diese mir gemachten Eröffnungen habe ich meine Erklärungen sogleich mündlich angebracht und verlangt, daß dieselben zu Protokoll genommen werden; Sie aber gestatteten mir, diese meine Erklärung, schriftlich abgefaßt, einzuschicken. Diese sind nun folgende:“

„Ich bin angeschuldigt, als hätte ich „„nach amtlichen Berichten““ in einer am 28. April l. J. in meiner Pfarrkirche zu Dagmersellen gehaltenenen Predigt mich „„sehr „„unschicklicher, die Gemüther ohne Ursache mit Unruhe „„erfüllender Ausdrücke bedient und Gegenstände berührt, „„die nicht auf die Kanzel gehören, und die geeignet sind, „„Mißtrauen und Abneigung gegen obrigkeitliche Verfügun„„gen oder Schlußnahmen auszustreuen.““ Indem ich über die gerügte Predigt nachdenke und das vollständige Konzept derselben durchgehe, finde ich nicht, daß ich weder im Ganzen, noch in einzelnen Ausdrücken gegen obrigkeitliche Verfügungen oder Schlußnahmen mich ausgesprochen, oder Gegenstände berührt, die nicht auf die Kanzel gehören, oder ohne Ursache die Gemüther mit Unruhe erfüllt habe. Meine allseitigen Pflichten als Seelsorger im Auge, machte ich in jener Predigt meine Pfarrkinder aufmerksam auf Gefahren des hl. Glaubens und der kathol. Erziehung der Jugend, kommen diese Gefahren, woher sie wollen.“

„Zugleich muß es mich nicht wenig befremden, wie eine löbliche Justiz- und Polizei-Kommission „„nach amtlichen Berichten““ eine solche Rüge gegen mich kann ergehen lassen, da ich selbst über jene Predigt weder vor einer geistlichen, noch weltlichen Behörde gestanden und darüber bin einvernommen worden, und unter meinen zuhörenden Pfarrkindern keine Beamtung weiß, die als kompetente Behörde meine Predigten zu beurtheilen hätte.“

„Sowohl meine amtliche Stellung, als auch meine Rechte als Staatsbürger, machen es mir daher zur unerläßlichen Pflicht, gegen jeden Verweis von Seite der gedachten löblichen Behörde mich auf's Feierlichste zu verwahren, so lange, bis ein wirkliches Vergehen gegen die Lehre und Satzungen der Kirche, oder die einer Hohen Obrigkeit schuldige Achtung auf mich vor der mir zuständigen Behörde erwiesen ist.“

„Deswegen mache ich mich anheischig, sowohl die unterm 28. April l. J. gehaltene, als alle meine übrigen Predigten zur Beurtheilung meiner kompetenten Behörde zu unterwerfen, wo es sich dann ergeben wird, ob ich gegen die Pflichten eines kathol. Priesters und Predigers mich aus „„übelverstandenem Eifer““ vergangen habe oder nicht. — Sollte ich aber als Staatsbürger gegen Hoheitliche Verfügungen oder Schlußnahmen mich verfehlt haben, so fordere ich, zufolge mir zustehenden Rechten, die Angabe des Klägers und Mittheilung derjenigen Worte, Sätze und Handlungen, welche den nähern Inhalt der Klage ausmachen, und werde für Alles vor Behörde zur Rede stehen.“

„Das, Hochgeachteter Herr Amtsstatthalter! ist's, was ich auf die mir gemachten Hoheitlichen Eröffnungen zunächst zu erwiedern habe. Einer beförderlichen Erledigung dieses Geschäftes entgegenharrend, bitte ich beinebens, die vorzügliche Hochachtung zu genehmigen, mit der ich bin

Ihr ergebener

P. Moser, Pfarrer.“

„Dagmersellen, den 14. Juni 1833.“

Dem Vernehmen nach soll der Herr Amtsstatthalter von Willisau mit dem dortigen Amtsschreiber den 30. Brachmonat — also am Sonntage nach St. Peter und Paul — in Dagmersellen über den Inhalt der Predigt vom dritten Sonntag nach hl. Ostern Mehrere verhört haben. — So weit ist uns diese Verklagungsgeschichte bekannt.

Luzern. Die neue Bundesurkunde ist den 7. dieß vom katholischen Volke des Kantons Luzern verworfen worden. Verwerfende waren 12,044, Annehmende (zu denen die hohe Regierung auch die Abwesenden zählte) 7408.

Die Nummer des Waldstätter-Boten vom 12. dieß ist auf der hiesigen Post mit Beschlag belegt worden.

☞ Bei Gebrüdern Räber, Buchdrucker in Luzern, ist so eben erschienen und (auch bei Gebrüdern Eggli) zu haben:
Das Brand-Unglück oder die Schreckensnacht in Luzern vom 12. auf den 13. Brachmonat 1833. Nach den Akten und glaubwürdigsten Aussagen dargestellt von J. E. K., P. Mit zwei lithographirten Abbildungen. Gr. 4. 32 kr.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.